

Die in dem Artikel aufgestellten tatsächlichen Behauptungen entsprechen unstreitig überwiegend den Tatsachen. Ist ein Bericht im wesentlichen wahr, und stellen sich lediglich Details als unrichtig heraus, liegt im allgemeinen kein schwerer Eingriff vor (LG Bonn, AfP 1976, 140). Das gilt auch für die Nennung des vollständigen Familiennamens des Kl. im Artikel der Bekl. Zwar war die Namensnennung im Rahmen des Artikels nicht erforderlich, der Eingriff in die Persönlichkeitssphäre aber nicht so schwerwiegend, daß das unabweisbare Bedürfnis besteht, ihm wenigstens einen gewissen Ausgleich für die erlittene Beeinträchtigung durch Zubilligung einer Geldentschädigung zu gewähren. Die Beeinträchtigung des Kl. erscheint vor allem deshalb milder, weil die Bekl. kein unzutreffendes Bild vom Kl. vermittelt hat (OLG Düsseldorf, AfP 1980, 108).

Hinsichtlich des Anspruches auf Herausgabe der Fotoaufnahmen reichen die Darlegungen des Kl. zu einer Verurteilung der Bekl. nicht aus. Der Kl. äußert insoweit lediglich Mutmaßungen, auf welchem Wege die Bekl. in den Besitz der Fotos gelangt sein soll. Im Termin erklärte der Prozeßbevollmächtigte der Bekl. auf Befragen, daß sie die Fotos nicht in ihrem Besitz habe. Daß Beauftragte des Bekl. dem Zeugen W Geld für Fotos des Kl. angeboten haben sollen sowie, daß er bezeugen könne, daß die streitbefangenen Bilder dem Kl. gehören, ist insoweit unerheblich. Ein Herausgabeanspruch läßt sich hierauf nicht stützen.

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt B. Bendref, Berlin)

**Anm. d. Schriftltg.:** Zum Thema „Vorverurteilung durch die Medien?“ vgl. Hassemer, NJW 1985, 1921.

## 16. Huftritte eines Brauereigauls gegen parkenden Pkw

BGB § 833; StVO § 24 I; StGB § 316

1. Ein Pferdefuhrwerk ist, obwohl durch PS in Bewegung gesetzt, kein Fahrzeug i. S. der StVO.

2. Auch wenn ein Brauereigaul am Straßenverkehr teilnimmt und nicht zu Hause wohnt, gehört er zu den Haustieren i. S. des § 833 S. 2 BGB.

3. Ein Ausschluß der Tierhalterhaftung gem. § 833 S. 2 BGB kommt nicht in Betracht, wenn das Pferdegespann einer Brauerei zur Reklame ständig mit leeren Bierfässern durch die Stadt fährt (zumal dies dem Umsatz nicht gerade förderlich ist).

4. Beschädigt ein Brauereigaul durch Huftritt einen geparkten Pkw, hat sich damit die typische Tiergefahr i. S. des § 833 BGB verwirklicht. Der Beweggrund des Tieres ist rechtlich ebenso unbeachtlich wie der Umstand, daß auch Menschen sich gelegentlich so zu verhalten pflegen.

5. Ein Bierkutscher, der dienstfeilig dem Gebräu der eigenen Brauerei zugesprochen hat, verstößt gegen § 316 StGB, wenn er in fahrlässigem Zustand das Pferdegespann führt. Die Fahrerlaubnis kann ihm allerdings nicht entzogen werden.

6. Ein „Führen“ i. S. des § 316 StGB ist gegeben, wenn der Bierkutscher durch Zurufe (z. B. „Hüh“ oder „Hott“) auf die Gäule einwirkt. Dies gilt jedoch nicht für Zurufe des Beikutschers. (Leitsätze der Redaktion)

AG Köln, Urt. v. 12. 10. 1984 - 226 C 356/84

**Zum Sachverhalt:** Der Pkw der Kl. wurde am 31. 1. 1984, einem Dienstag, in Köln auf der B-Straße vor der Postschänke von einem Pferd getreten und dabei hinten beschädigt. Die Bekl., die eine Privat-Brauerei in K. betreibt, besitzt ein Pferdegespann mit 2 Perden, das zu Werbezwecken sommers wie winters auf bestimmten Routen durch die Stadt fährt. Die Kl. behauptet, es sei ein Pferd der Bekl. gewesen, das ihren Pkw beschädigt hatte. Die Bekl. behauptet, ihr Pferdewagen sei am 31. 1. 1984 in E. auf Tour gewesen, nicht aber in der Süd-Stadt.

Das AG hat die Bekl. antragsgemäß zur Zahlung von 1950 DM verurteilt.

**Aus den Gründen:** Die Bekl. haftet als Halterin des Pferdefuhrwerks insgesamt, weil dieses das Auto der Kl. beschädigt hat.

Die Bekl. haftet allerdings nicht schon als Halterin des Fahrzeugs selbst. Ein Pferdefuhrwerk, das zweifelsfrei nicht zu den „Rodelschlitten, Kinderwagen, Rollern und ähnlichen Fortbewegungsmitteln“ gehört, ist zwar ein richtiges Fahrzeug im Sinne der Straßenverkehrsordnung (§ 24 I StVO). Es ist nämlich ein zweispuriges, nicht an Gleise gebundenes Landfahrzeug, dessen Bauart die Gewähr dafür bietet, daß die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn nicht mehr als 6 km/h und die Drehzahl des Motors nicht mehr als 4800 Umdre-

hungen pro Minute beträgt, weshalb es auch fahrerscheinfrei ist (vgl. § 4 I StVZO). Es wird jedoch trotz einiger PS nicht durch Maschinenkraft bewegt, so daß ihm rechtlich die Anerkennung als vollwertiges Kraftfahrzeug versagt ist (§ 1 II StVG).

Die Bekl. haftet aber als Halterin des Pferdeteles des Fuhrwerkes (§ 833 BGB). Das Pferd, rechtlich für sich betrachtet, ist nämlich ein Haustier, auch wenn es am Straßenverkehr teilnimmt und nicht zu Hause wohnt. Zu den Haustieren zählen nämlich alle die Tiere, die jemand „in seiner Wirtschaft“ hält (vgl. dazu Palandt-Thomas, BGB, § 833 Anm. 6a; insoweit genießt lediglich die Biene einen rechtlichen Sonderstatus, weil sie sich der Verfügungsgewalt des Imkermeisters entziehen kann, um Soldatenpferde zu stechen: RGZ 158, 388). Das schließt die Haftung der Bekl. aber nicht aus, weil die Pferde ihr nicht „zum Berufe, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt“ dienen (§ 833 S. 2 BGB). Wie der Angestellte der Bekl. Z bekundet hat, dienen sie nämlich lediglich der Reklame, indem sie leere Bierfässer herumfahren, was dem Umsatz nicht gerade förderlich ist. Die Pferde der Bekl. sind daher rechtlich ein lebenswerter Luxus, der wie vieles andere zum Kölner Lokalkolorit gehört.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat auch eines der beiden Pferde mit einem der 8 Hufe das Auto der Kl. getreten. Damit hat sich die von dem Gesetz verlangte typische Tiergefahr verwirklicht. Daß sich auch Menschen ab und zu so verhalten (vgl. dazu das Holzweg-Urteil des erkennenden Gerichts vom 4. 12. 1981 - 266 C 284/81 - Brigitte Nr. 18 v. 29. 4. 1982 sowie Expres v. 7. 4. 1982) ist unerheblich, weil es hier auf die Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens ankommt. Unberechenbar ist aber alles, auf das man sich leider nicht verlassen kann.

Deshalb bedurfte es auch keiner Aufklärung, ob das Pferd gegen das Auto getreten hat, weil es als Angehöriger einer Minderheit im Straßenverkehr eine Aversion gegen Blech entwickelt hat oder weil es in seiner Einsamkeit sein Herz mit schönem Klang erfreuen wollte oder ob es seinen Huf als Warblinklicht betätigt hat, damit es mit dem liegegebliebenen Fahrzeug rechtzeitig als stehendes Hindernis erkannt werden konnte (§ 15 I StVO).

Die Pferde sind auch am 31. 1. 1984 pünktlich um 12.00 Uhr („High Noon“) vor der Postschänke zur Attacke angeritten, um das dort befindliche Auto der Kl. einzutreten, auch wenn die genauen Umstände, wie sie dahin gelangt sind, im einzelnen nicht mehr restlos aufgeklärt werden konnten. Kutscher W war nämlich als alter Fuhrmann der festen Überzeugung, daß er freitags mit den Pferden die Südstadt heimsuche, dienstags aber E. Der Zeuge Z hingegen, der für die Bekl. den Fahrplan für die Pferdekutsche aufstellt, war fest der Überzeugung, daß die Kutsche grundsätzlich dienstags die Südstadt besuche und freitags nach E. fahre. Der Kutscher W schüttelte darauf merklich seinen Kopf. Der Zeuge Z fügte jedoch hinzu, am Dienstag, den 31. 1. 1984, sei der zweite Kutscher krank gewesen. Deshalb habe er dem Zeugen W gesagt, er möge die kleinere Tour nach E. machen. Diese Anordnung erging auch völlig zu Recht, heißt es doch schon seit je: „2 Pferde, ein Kutscher, 4 Bestien“ (vgl. dazu Simrock, Die Deutschen Sprichwörter, gesammelt, Frankfurt, 1846, Nr. 7867). Andererseits heißt es aber auch, was der Angestellte der Bekl. vielleicht nicht genügend berücksichtigt hat: „Alte Gewohnheit soll man nicht brechen“ (vgl. dazu Simrock, Nr. 3642). Weiter heißt es auch: „Nimmst Gewohnheit überhand, kommt sie über all das Land“ (Simrock, Nr. 3640).

Deshalb und weil die Fähigkeit, an zwei Orten gleichzeitig in Erscheinung oder sonstwohin zu treten, auch bei Pferden nur selten anzutreffen ist, ist das Gericht zur Überzeugung gelangt, daß das Gespann der Bekl. bei seiner Reise über das Kölner Land am Dienstag, den 31. 1. 1984, auf der B-Straße an der Postschänke angelangt ist, wo es auch von dem Zeugen S deutlich wahrgenommen wurde, dem insoweit eine besondere Kölsche Sachkunde zugesprochen werden muß. Er erkannte nämlich nicht nur den Kutscher, sondern sogar auch die Pferde wieder, wobei allerdings die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, daß ihm die Firmenaufschrift auf dem Fuhrwerk der Bekl. bei der einwandfreien Identifizierung geholfen hat. Der Zeuge konnte sich auch an den 31. 1. 1984 als einen besonderen Tag noch sehr gut erinnern. Es regnete nämlich, und er hatte sogar den Schirm auf. Er konnte auch nach vollbrachtem Arztbesuch den Rest des Tages unbeschwert von jeder Arbeit genießen, so daß seine Aufmerksamkeit durch nichts getrübt war. Das beweist schon die

Tatsache, daß er in aller Ruhe „ein paar Minuten lang“ zuschaut, wie das eine Pferd der Bekl. „immer wieder gegen die Stoßstange des Fahrzeuges der Klägerin trat“, bis der Kutscher der Bekl. seinerseits zwar nicht gegen den Wagen, wohl aber vorzeitig in Erscheinung trat. Offenbar hatte der Kutscher den alten Rat befolgt: „Wer weiter will als sein Pferd, der sitze ab und gehe zu Fuß“ (Simrock, Nr. 7871).

Auch wenn man nicht der heute weit verbreiteten Rechtsansicht huldigt, Tiere seien bessere Menschen (vgl. dazu schon *Aristoteles*, *Politeia* I, 2, wonach der Mensch nichts Besseres ist als ein geselliges Tier), wäre es von dem Kutscher natürlich zu verlangen gewesen, die Pferde, anstatt sie „herrenlos“ allein im Regen stehen zu lassen, wenn schon nicht aus Gründen des „ethischen Tierschutzes“ (vgl. dazu *OLG Frankfurt*, WM 1984, 37), so doch wenigstens zur Beaufsichtigung (§ 833 S. 2 BGB) und um ausweichend auf sie einwirken zu können (§ 281 2 StVO), mit in die Postschänke hineinzunehmen. Das wäre angesichts der Kölner Verhältnisse im allgemeinen wie auch für Pferde, die den Namen einer Kölner Brauerei tragen, durchaus nichts Ungewöhnliches oder Unzumutbares gewesen. Hat doch schon einmal eine Dame, die allerdings den Namen eines Konkurrenzunternehmens der Bekl. trug, dafür gesorgt, daß 2 Pferde in einem Hause die Treppe hinauf getrappelt sind, um vom Dachboden aus einen besseren Überblick über die offenbar schon damals wenig übersichtlichen Kölner Verkehrsverhältnisse zu gewinnen (vgl. dazu *Henßen-Wrede*, Volk am ewigen Strom, 2. Bd., Sang und Sage am Rhein, Essen, 1935, Nr. 62 „Richmodis von der Aducht“). So weit hätte der Kutscher der Bekl. die Pferde nicht einmal laufen lassen müssen. Es hätte genügt, wenn er die Pferde mit an die Theke genommen hätte, wo sie sich als echte Kölsche Brauereipferde sicherlich wohler gefühlt hätten als draußen im Regen. Auch die Wirtin hätte sicher nichts dagegen gehabt. Denn die Rechtsregel „Der Gast geht solange zur Theke, bis er bricht“, hat bis jetzt, soweit ersichtlich, in der Rechtsprechung auf Pferde noch keine Anwendung gefunden.

Unter diesen Umständen konnte es offenbleiben, ob der Kutscher der Bekl. in der Postschänke tatsächlich „eine Tasse Kaffee“ getrunken hat, „weil es so kalt war“ und ob er dadurch arbeitsrechtlich gegen seinen Auftrag verstoßen hat, in jeder Lage für die Bekl. Reklame zu machen und den Umsatz zu fördern. Die Werbe-Slogans der Bekl. lauten eben, soweit das Gericht sie aufmerksam verfolgt hat, gerade nicht:

Malzbier ist besser als Schkäsbier.  
Zwischen Leber und Milz paßt immer noch ein Pilz  
oder gar:

Ich trinke Jägermeister. Weshalb? Mir fehlt der Scheibenkleister!

Der Werbespruch der Bekl. zielt vielmehr schon vom Wortlaut her imperativ darauf ab, daß ein Mensch namens „Bester“ ihr Gebräu trinken soll. In diesem Zusammenhang hat das Gericht es allerdings noch nie recht verstanden, warum die Bekl. ihre Werbung auf den Familiennamen „Bester“ beschränkt, von dem im 1104 Seiten umfassenden Telefonbuch für Köln nur 4 Männer, aber keine einzige Frau verzeichnet sind (vgl. Telefonbuch 11 der DBP, 1984, S. 93, 2. Spalte von rechts). Insgesamt jedenfalls könnte die Bekl. mit einer gewissen Berechtigung ihrem Kutscher entgegenhalten, daß „dasjenige Bier, das nicht getrunken wird, seinen Beruf verfehlt“ (Abgeordneter *Alexander Meyer* am 21. 1. 1880 bei der Beratung des Gesetzentwurfs betreffend die Steuer von Vertriebe geistiger Getränke). Die von der bekl. vertriebene Getränkeart vermag, insbesondere zur Winterszeit, wie das Gericht aufgrund eigener Sachkunde feststellen konnte, ohne daß die Hinzuziehung eines Sachverständigen für Alkoholfragen notwendig gewesen wäre, durchaus auch anstelle von Kaffee eine gewisse wärmende Wirkung zu entfalten, wobei allerdings rechtlich ein mäßiger Gebrauch anzuraten ist. Die alte Verkehrsregel nämlich „Wenn die Kutscher besoffen sind, laufen die Pferde am besten“ (vgl. *Simrock*, Nr. 7861a), kann heute rechtlich nicht mehr uneingeschränkt Gültigkeit beanspruchen.

Auch wenn es für Kutscher noch keine ausreichenden wissenschaftlichen Unterlagen für die Festlegung von Promillegrenzwerten gibt (*Jagusch-Hentschel*, § 316 StGB Rdnr. 18), können diese bestraft werden (wenn auch nicht ihres Führerscheins verlustig gehen), wenn sie nachweislich alkoholbedingt fahruntüchtig ein Pferdeführwerk führen. Zum Führen eines Pferdeführwerkes gehört dabei im Rechtssinne nach herrschender Meinung „die Ausübung der für die Fortbewegung wesentlichen Verrichtungen, wie Zügelführung und Betätigung der Bremsen, aber auch

die Benutzung der Peitsche und die typischen Zurufe zur Einwirkung auf die Pferde“ (*Hentschel-Born*, Trunkenheit im Straßenverkehr, 3. Aufl. [1984], Rdnr. 321; gemeint sind offenbar „Hüh“ und „Hott“). Wenn man dem Gebräu der eigenen Brauerei diensteifrig zugesprochen hat, könnte es daher möglicherweise geraten sein nach dem Motto „Das Pferd ist klüger als sein Reiter“ (*Simrock*, Nr. 7868), den Zügel völlig schleifen zu lassen, wenn man es nicht von vornherein vorzieht, hinten auf den Wagen zu kriechen. Denn: „Wer kriecht, kann nicht stolpern“ (alte Lebensweisheit).

Allerdings muß man sich dann „gegen Herabfallen und vermeidbares Lärmen besonders sichern“ (§ 22 StVO).

Auch die Rechtsposition des Beikutschers bietet in dieser Lage einige Vorteile. Wer nämlich an den oben erwähnten typischen Zurufen sich lediglich beteiligt, um die Pferde anzutreiben, soll noch nicht an der verantwortlichen Lenkung des Fuhrwerkes teilnehmen (so *Hentschel-Born*, Rdnr. 321 m. Hinw. auf *OLG Hamm*, VRS 19, 367).

Eine allgemein verbindliche Bier-Kutsch-Regel läßt sich jedoch nicht aufstellen. Deshalb weiß man auch von vornherein nie so genau, wie die Gerichte entscheiden. Eher wäre ganz allgemein auch für Kutscher ein komplettes Jurastudium der Trunkenheit im Straßenverkehr zu empfehlen, bevor sie sich in den juristischen Fallstricken des eigenen Zügels verfangen. Denn: „Wer zwei Linke Hände hat, sollte die Rechte studieren“ (Spon-ti-Spruch).

Anläßlich des hier zu entscheidenden Falles bleibt nicht zuletzt mit Betrübnis festzustellen, daß die Gleichberechtigung der Tiere untereinander in der juristischen Fachliteratur noch nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden hat. Insbesondere das Rindvieh wird von den Autoren, wie die folgende Auswahl beweist, offensichtlich bevorzugt. Das kann aber rechtlich fürderhin nicht hingenommen werden. Der weiblichen Form dieser Spezies ist sogar nach *Heinz Erhardt* mit ein eigener Buchstabe im Alphabet gewidmet:

Die Q ist allgemein betrachtet,  
derart beliebt und auch geachtet,  
daß einst ein hochgelahrter Mann,  
für unsere Q das Q ersann“ (Das große Heinz-Erhardt-Buch,  
12. Aufl. [1970], S. 66).

Des weiteren wird das Rindvieh von *Eugen Roth* verherrlicht:

„Der Stier bemüht sich nicht wie Du,  
oft hoffnungslos um eine Kuh“ (Das Eugen-Roth-Buch, 1966,  
S. 135).

Demgegenüber ist das folgende Nilpferd in der Literatur völlig vereinsamt:

„Das Nilpferd tragt herum im Nil  
und hätte gerne Eis am Stiel.  
Jedoch – damit verlangt's zu viel.“

Das Brauereipferd ist in der Fachliteratur, soweit ersichtlich, bislang überhaupt noch nicht gewürdigt worden, obwohl schon sein schöner Rücken sowie auch die von ihm gezogene Last einiges Entzücken verdient hätte.

„Das Sesterpferd heißt Sesterpferd  
weil's in die Südstadt sich verfährt“,

vermag in diesem Zusammenhang noch nicht völlig zu befriedigen.

Trotz der offensichtlichen rechtlichen Bevorzugung der Kuh kann das Gericht der Bekl. nicht empfehlen, ihr Fuhrwerk auf den Kuhbetrieb umzustellen. Einmal ließ sich auf einer Konferenz „sämtlicher zivilisierter Nationen Europas, sowie Bayerns“ (*Ludwig Thoma*) eine Verordnung zur Einführung eines allgemeinen Kuh-Bier-Kutschenbetriebes politisch nicht durchsetzen. Die Bekl. würde sich auch weiter durch die Benutzung von Milchkühen für ihre Werbung sozusagen selber Konkurrenz machen. Denn:

„Zum Rindviehstamm gehört die Kuh,  
ein End macht Milch, das andere Muh“ (*Ogden-Nash*),

was sich vom Pferd nicht ohne weiteres sagen läßt.

Schließlich sprechen auch einige Bedenken gegen die Verkehrstauglichkeit und Verkehrsgängigkeit des Rindviehs insgesamt. Einmal bleibt ein Ochse vor jedem Berge stehen (*Simrock*,

Nr. 7631). Er weist zwar weiter mehr als die erforderliche Zahl von „Einrichtungen für Schallzeichen“ auf. Er besitzt nämlich zwei Hupen bzw. Hörner (§ 55 StVZO). Diese sind jedoch nicht funktionstüchtig:

„Ein jeder Stier hat oben vorn  
auf jeder Seite je ein Horn;  
doch ist es ihm nicht zuzumuten,  
auf so 'nem Horn auch noch zu tuten.  
Nicht drum, weil er nicht tuten kann,  
nein, er kommt mit dem Maul nicht dran“ (Heinz-Erhardt, S. 89).

Daher ist kein echtes Bedürfnis erkennbar, das Rindvieh im Straßenverkehr zu vermehren. Die Einführung einer allgemeinen Betriebslaubnis für Kühe ist daher bislang weder vom Bundesminister für Verkehr noch vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ernsthaft in Erwägung gezogen worden, obwohl letzterem selbst seine Gegner ein negatives Verhältnis zu Ochsen und Kühen nicht nachsagen können . . .

Der vorliegende Fall beweist auch, daß die Pferde der Bekl. trotz ihrer äußerlich robusten Statur innerlich nicht einer gewissen Sanftmut im Verkehr entbehren. Sie sind nämlich mit dem Auto der Kl. einigermaßen zartfüßig umgegangen. Das Ergebnis ihrer Beinarbeit ist jedenfalls nach den Erfahrungen des Gerichts relativ preisgünstig ausgefallen.

Rechtlich bestehen also letztlich keine durchgreifenden Bedenken dagegen, daß die Pferde der Bekl. – wenn auch offenbar weniger von *Ben Hur* oder gar vom Teufel gelenkt als von ihrer eigenen Erfahrung, weiterhin ihre Touren durch die Kölner Stadtteile ziehen. Wenn sie dabei ab und zu ein Auto eintreten, so erfreuen sie sich vielleicht gerade dadurch der Sympathie bestimmter Wählerschichten (vgl. dazu die Umfrage des Forsa-Instituts zur Verdrängung der Autos aus dem Kölner Zentrum, Kölner Stadt-Anzeiger v. 15./16. 9. 1984). Für die übrige Bevölkerung wird solches Verhalten neben einer alsbaldigen Zahlung des Schadens durch die Bekl. insbesondere dadurch aufgewogen, daß die Pferde sehr umweltfreundlich sind. Das beweist schon die Tatsache, daß selbst die derzeitige Bundesregierung die Einführung eines Abgas-Katalysators für Pferde nicht in Erwägung zieht. Sie hätte auch ökologisch wie ernährungspolitisch nur das unerwünschte Ergebnis, daß unsere Möschen (= Spatzen) noch mehr als bisher auf manche warme Mahlzeit verzichten müßten (vgl. dazu *Sommer*, Traktoren mit Ohren, in: *Die Tage vergehen*, 1972, S. 133).

Die Bekl. möge also die Blötsche (= Eindellungen) am Fahrzeug der Kl. bald möglichst bezahlen. Weil die Post heute ja bekanntlich nicht mehr so schnell ist wie früher, hätte es durchaus seine Vorzüge, wenn das Geld mit Hilfe der Bierkutsche der Bekl. zur Kl. transportiert würde. Rein vorsorglich wäre jedoch dabei zu empfehlen, daß diesmal der zweite Kutscher mitfährt, weil das rechte Pferd das Auto der Kl. möglicherweise wiedererkennt.

Ob auf dem Fuhrwerk dabei diesmal ausnahmsweise ein volles Fäßchen mitgeführt wird, sozusagen als Schmerzensgeld für die Beulen, bleibt allerdings dem freien Ermessen der Bekl. überlassen. Mit einer entsprechenden Verurteilung würde das Gericht seine Befugnisse überschreiten, weil die Kl. keinen entsprechenden Antrag gestellt hat (vgl. dazu § 308 ZPO). Desgleichen kann das Gericht die Frage nicht entscheiden, ob die Bekl. die Schadensersatzsumme als Werbungskosten von der Steuer absetzen kann.

Zusammenfassend ließe sich sagen:

„Es war ein Mond nach Sylvester,  
da stapften die Pferde vom Sester  
verwirrt durch des Kutschers Schenkenke  
im Süden von Schänke zu Schänke:  
Der trank nämlich Kaffee statt Sester.  
Der Regen ward zwischendurch fester,  
die Pferdehaut folglich durchnäßter,  
weshalb dann ein Pferd mit der Pfoten  
ein Auto, das dastand getrotten.  
Wer ruft da: Tritt fester mein Bester!“

Um das Urteil auch formaljuristisch abzurunden, sei darauf hingewiesen, daß die Nebenentscheidungen auf den § 291 BGB, §§ 91 und 709 ZPO beruhen (falls dies noch jemand ernsthaft interessiert).

(Mitgeteilt von Rechtsanwalt J. Schmeding, Hamburg)

**Anm. d. Schriftlitz.:** Vgl. hierzu noch *Laufs*, Das Tier im alten deutschen Recht, in: *Carlen*, u. a. (Hrsg.), Forschungen zur Rechtsarchäologie und rechtlichen Volkskunde, 1985, S. 109ff.

## 17. Gegendarstellungsanspruch auch ohne Namensnennung im Ausgangsartikel

NdsPresseG § 11

1. Wird in einem Presseartikel eine Person namentlich nicht genannt, sondern nur umschrieben, so ist sie auch dann „Betroffene“ im Sinne des Presserechts, wenn sachlich interessierte Leser die Identität erkennen.

2. Eine Gegendarstellung muß auf Mitteilung des Namens des Betroffenen verzichten, wenn der Ausgangsartikel über ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren ohne Namensnennung der Verdächtigen berichtet hat und die Veröffentlichung der Gegendarstellung mit dem Namen des Betroffenen zwangsläufig die Anonymität eines anderen im Ausgangsartikel genannten Tatverdächtigen aufheben würde. (Leitsätze der Redaktion)

LG Oldenburg, Ur. v. 26. 9. 1985 – 5 O 2883/85

**Zum Sachverhalt:** Der Kl. macht einen Anspruch auf Veröffentlichung einer Gegendarstellung wegen eines im Lokalteil einer Zeitung erschienenen Artikels geltend. In diesem Artikel wird unter der Überschrift „Nach Geständnissen Einbruchserie so gut wie geklärt“ über Ermittlungen der Kriminalpolizei bei der Aufklärung einer Einbruchserie berichtet. Als Tatverdächtige werden der Betroffene, sein Bruder und andere Personen genannt. Die Verdächtigen werden nicht mit Namen, sondern nur mit ihrem Lebensalter und ihrem Beruf angegeben. Das LG gab dem Gegendarstellungsverlangen statt, änderte aber die Gegendarstellung dahin, daß in ihr nicht der Namen des Betroffenen erscheint, sondern der Betroffene nur in derselben Weise wie im Ausgangsartikel umschrieben wird.

**Aus den Gründen:** Der Kl. ist zwar in dem beanstandeten Artikel nicht namentlich genannt. Betroffensein i. S. von § 11 S. 1 NdsPresseG setzt aber keine namentliche Erwähnung voraus. Erforderlich ist nur, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl unbefangener Leser die Meldung mit einer bestimmten Person in Beziehung bringt bzw. daß durch entsprechende Hinweise im Text für die sachlich interessierte Leserschaft die Identität des Betroffenen sich ohne weiteres ergibt oder doch mühelos ermitteln läßt (vgl. *BGH*, NJW 1963, 1155; *Seitz-Schmidt-Schöner*, Der Gegendarstellungsanspruch, Rdnr. 54; *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 2. Aufl., Rdnr. 8.60).

Der Kl. hat glaubhaft gemacht, daß ihn andere Personen als den „31jährigen Schlachter“ des Ausgangsberichtes identifiziert haben. Das Gericht folgt seiner eidesstattlichen Versicherung, derzufolge er von seinen Mitarbeitern, von Kunden und von Kollegen auf dem Schlachthof auf den Artikel hin angesprochen worden ist, und daß die Personen, die ihn angesprochen haben, dabei von der Identität zwischen dem Kl. und dem „31jährigen Schlachter“ des Ausgangsberichtes ausgegangen sind.

Die zitierten Stimmen aus Rechtsprechung und Schrifttum geben nun allerdings keine Hinweise darauf, wie der Kreis der Leser zu bestimmen ist, deren Kenntnis von der Identität des Kl. mit der im Ausgangsartikel erwähnten Person ausreicht, den Kl. zum Betroffenen im Sinne des Gegendarstellungsrechts zu machen. Wenn beispielsweise nur der Ehepartner und die Eltern den Kl. identifizieren können, so reicht dies sicher nicht aus. Die Grenze zwischen dem Personenkreis, dessen Kenntnis für ein Betroffensein des Kl. ausreicht, und dem Personenkreis, dessen Kenntnis einen Gegendarstellungsanspruch nicht auslöst, kann nicht auf quantitative Weise bestimmt werden, denn es fehlt ein greifbarer Anhalt dafür, welche Personenzahl im Wege der Auslegung hier als maßgebliche Grenze bestimmt werden müßte. Es ist vielmehr vom Zweck des Gegendarstellungsanspruchs auszugehen. Er soll den Betroffenen in die Lage versetzen, daß diejenigen Menschen, die vom Ausgangsartikel über ihn informiert worden sind, dazu auch seine Sachdarstellung erfahren können; damit soll der Betroffene sich gegen die Gefahren verteidigen können, die von der „Wirkungskraft der modernen Massenkommunikationsmittel und der Autorität des gedruckten Wortes“ (*Löffler*, *PresseR* I, 3. Aufl., § 11 LPresseG Rdnr. 14) ausgehen. Eine solche Verteidigung durch Abdruck der Gegendarstellung ist aber dann nicht erforderlich, wenn der Kl. diejenigen Personen, die ihn identifizieren können, auf ebenso wirksame andere Weise über seine Sachdarstellung unterrichten kann. Kann ihn beispielsweise nur seine engere Familie identifizieren, so ist seine mündliche Erklärung der Familie gegenüber ebenso wirksam oder gar noch viel wirksamer, als die Veröffentlichung einer Gegendarstellung. Nur